

Satzung der Stadt Waltershausen einschließlich der Ortsteile über die Erhebung von Hundesteuern (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 (1) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S.82, ber. S.154) und der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S.82, ber. S.154) hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner Sitzung am 02.03.2015 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer – Hundesteuersatzung – beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über 4 Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Waltershausen einschließlich der Ortsteile unterliegt der Besteuerung.
- (2) Eine Hundehaltung i.S. dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund einer oder mehreren Personen- unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben oder nicht- zugeordnet ist. Diese Zuordnung gilt bei einem Haushalt stets als gegeben.
Zweithund und jeder weitere Hund i.S. dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem ersten Hund im selben Haushalt gleichzeitig gehalten wird.
- (3) Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von:

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (z.B. Diensthunde der Polizei, des Zolls und des Bundesgrenzschutzes);
2. Hunden des DRK, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Solche Personen sind die, die einen Schwerbehindertenausweis mit einem Merkzeichen „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen,
4. Gebrauchshunden, die zur Bewachung von Viehherden benötigt und ausschließlich zu diesem Zweck im Rahmen der Berufsausübung gehalten werden,
5. Hunden, die vorübergehend aus Gründen des Tierschutzes in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder dem Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines oder mehrerer Hunde.
Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Monat, in dem der Hund aufgenommen worden ist, folgt.
- (2) Hinsichtlich des Mindestalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund vier Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis zu bringen.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.
- (5) Wird ein Hund in Pflege, Verwahrung oder vorübergehende Haltung genommen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

für den ersten Hund	40 €
für den zweiten Hund	60 €
für jeden weiteren Hund	75 €

(2) Gefährliche Hund werden gesondert besteuert.

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

für den ersten gefährlichen Hund	100 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	200 €.

(3) Besteht die Steuerpflicht nicht im gesamten Kalenderjahr, wird die Steuer anteilig erhoben.

(4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(5) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann sowie die Rassen gem. § 3 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22.Juni 2011. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung und des Gesetzes sind jedenfalls

Bullterrier
 Pit-Bull-Terrier
 American-Staffordshire-Terrier
 Mastino Napolitano
 Fila Brasileiro
 Bordeaux Dogge
 Mastino Espanol
 Staffordshire-Bull-Terrier
 Dogo Argentino
 Römischer Kampfhund
 Chinesischer Kampfhund
 Ban Dog
 Tosa Inu
 sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander und Kreuzungen dieser Rassen mit anderen Rassen.

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) Auf Antrag wird die Steuer nach § 5, Abs. 1 um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden (Abs. 2) gehalten werden,
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

- (2) Als Einöde (Abs. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Die Steuer ist auf Antrag für die Dauer von 3 Jahren auf die Hälfte des im § 5 Abs. 1 genannten Steuersatzes zu ermäßigen, wenn der (die) Hund (e) nachweislich aus einem Tierheim erworben wurde (n).

§ 7

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens 2 rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Abs. 7 bleibt davon unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1.
- (3) Der Züchter hat den Nachweis über den eingetragenen Zwingernamen vorzulegen.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden.

§ 9

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird zu den im Abgabenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Wer einen über 4 Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des 4. Monats nach Geburt als angeschafft.
Zur Kennzeichnung jedes angemeldeten Hundes gibt die Stadtverwaltung Hundemarken aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Stadt abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder der Halter verzogen ist.
Mit der Abmeldung ist die Hundemarke an die Stadt zurückzugeben.

§ 12 Hundesteuermarken

Zur Überwachung einer ordnungsgemäßen Steuerzahlung ist der Hundehalter verpflichtet, seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen Hundesteuermarke zu versehen.

Die Hundesteuermarke wird am Tag der Anmeldung übergeben.

Für die Hundesteuermarke ist eine Verwaltungsgebühr entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Waltershausen in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

Die Gültigkeit der Hundesteuermarken kann auf mehrere Jahre ausgedehnt werden.

Der fällige Wechsel der Hundesteuermarke wird öffentlich bekannt gegeben.

Die Marke ist durch den Halter am Hundehalsband sichtbar anzubringen. Zur Unterscheidung der Besteuerung werden für Kampfhunde andersfarbige Steuermarken ausgegeben.

Bei Verlust der Marke erhält der Halter eine Ersatzmarke.

Für diese Ersatzmarke ist entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Waltershausen in der jeweils gültigen Fassung eine Gebühr zu entrichten.

§ 13 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften in den §§ 16 – 19 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG).

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Waltershausen, den 14.04.2015

Brychcy
Bürgermeister

Siegel